

Friedhofverordnung

der

Einwohnergemeinde

Kirchdorf

vom 27. März 2014



Friedhofverordnung

I. Aufgaben und Zuständigkeiten	3
II. Bestattungswesen	3
III. Friedhofordnung	4
IV. Grabmäler	5
V. Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber	7
VI. Schlussbestimmungen	8
Anhang I: Gebührentarif.....	9

Anmerkung

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Kirchdorf erlässt gestützt auf das Friedhofreglement vom 22. Mai 2014 folgende

Friedhofverordnung

I. Aufgaben und Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 1¹ Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht und Verwaltung über das Friedhofswesen
- genehmigt die Pläne über die Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung der Gräber oder wesentliche Veränderung des Friedhofes
- entscheidet über Ausnahmen betreffend Bestattungsbewilligung
- legt die Pauschalgebühren für Bestattung-/Graberstellung, für den Einkauf von Auswärtigen, für die Aufbahrung sowie den Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder im Gebührentarif, Anhang I, dieser Verordnung fest
- ist für Wahl/Einsetzung eines Totengräbers und eines Friedhofgärtners verantwortlich.

² Der Gemeinderat kann weitere Zuständigkeiten an ein Ratsmitglied, an Gemeindeangestellte oder an Dritte delegieren.

Gemeindeverwaltung

Art. 2 Die Gemeindeverwaltung

- nimmt die Anzeigen bei Tod und Leichenfund entgegen
- entscheidet über die Bestattungsfeier, wenn keine Angehörigen bekannt sind
- führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen, enthaltend:
 - a) Namen, Geschlecht, Heimatort und Geburtsdatum der verstorbenen Person
 - b) Todestag und Tag der Bestattung
 - c) Kontaktangaben über Angehörige (Adressen)
- führt eine schriftliche Kontrolle (Beisetzungskontrolle) über alle Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab.

II. Bestattungswesen

Bestattungstermin

Art. 3¹ Der Leichnam darf erst zur Bestattung freigegeben werden wenn die Todesanzeige des Zivilstandsamts vorliegt.

² Eine Bestattung soll nicht früher als 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind im kantonalen Dekret betreffend das Begräbniswesen umschrieben.

Beisetzungszeiten

Art. 4 Bestattungen und Beisetzungen finden in der Regel werktags um 11.00 Uhr und 13.30 Uhr statt. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in Ausnahmefällen Bestattungen vorgenommen werden.

Bestattungsfeier

Art. 5¹ Bei der Bestattung sind die Wünsche der Angehörigen der verstorbenen Person nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sind keine Angehörigen bekannt, ordnet der Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Organ das Erforderliche an.

² Über den Zutritt zum Aufbahrungsraum bestimmen die Angehörigen nach Rücksprache mit dem Hauswart des Aufbahrungsgebäudes oder dem Totengräber.

³ Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit.

⁴ Ob eine kirchliche Feier stattfindet, bestimmen die Angehörigen, wenn möglich nach dem Willen der Verstorbenen.

III. Friedhofordnung

Beschaffenheit der Särge und Urnen

Art. 6¹ Die Särge dürfen keine umweltgefährdenden Stoffen enthalten. Sie sind aus weichen, rasch abbaubaren Holzarten herzustellen. Solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen.

² Urnen sind aus Holz, gebranntem Ton, Metall oder anderen abbaubaren Materialien herzustellen.

³ Der Totengräber überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften.

Grabmasse

Art. 7¹ Die Gräber weisen maximal folgende Masse in cm auf:

	<u>Tiefe</u>	<u>Fläche</u>
Reihengrab Erwachsene	150	200 x 100
Reihengrab Kinder*	150	150 x 65
Urnengrab	60	80 x 80

*bis Vollendung 14. Altersjahr

² Bei Erd- und Urnengräbern ist ein Abstand von ca. 30 – 50 cm zwischen den Gräbern einzuhalten.

Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte

Art. 8¹ Pro Grabstätte können 1 Sarg bzw. 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Für die Berechnung der Ruhezeit ist die Erstbestattung massgebend.

² Es dürfen nie zwei Särge (oder Urnen) übereinander beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 9¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als namenlose Grabstätte, in welche einzig die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden kann. Die Beisetzung der Asche erfolgt durch den Totengräber.

² Die Aschenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- auf besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen
- wenn kein Wunsch und keine näheren Angehörigen bekannt sind

³ Die Gemeindeverwaltung führt eine schriftliche Beisetzungskontrolle.

Schliessen des Grabes, Grabkreuz

Art. 10 Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen. Es wird mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

Grabnummer

Art. 11 Jedes Grab wird mit einer Nummer versehen und in der Gräberkontrolle (Reihen- und Urnengrab) oder in der Beisetzungskontrolle (Gemeinschaftsgrab) erfasst. Der Totengräber teilt die Nummern zu und meldet diese laufend der Gemeindeverwaltung.

Grabruhe

Art. 12¹ Die ordentliche Grabruhe beträgt für alle Gräber mindestens 25 Jahre.

² Eine Öffnen eines Grabes ist nur mit der Bewilligung der für die Exhumation zuständigen Behörde gestattet. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Aufhebung und Räumung der Gräber

Art. 13¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann der Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Organ die Aufhebung von Grabfeldern veranlassen.

² Anordnungen zur Aufhebung von Grabfeldern sind mindestens 3 Monate zum Voraus im Amtsanzeiger zu publizieren. Ausserhalb des Anzeigergebietes wohnende Angehörige sind nach Möglichkeit schriftlich zu informieren. Mindestens 3 Monate im Voraus wird die Aufhebung auf dem Friedhof bekanntgemacht.

³ Frühestens sechs Wochen vor der Aufhebung können die Angehörigen das Grabmal und den Schmuck auf ihre Kosten wegnehmen. Sind Gräber nach Ablauf der Frist nicht abgeräumt, werden diese Arbeiten vom Friedhofgärtner ausgeführt.

IV. Grabmäler

Grabkreuz

Art. 14 Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab auf Kosten der Angehörigen mit einem Holzkreuz versehen. Dieses wird mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr beschriftet.

Grabmäler

Art. 15¹ Das Grabmal soll zu einem würdigen und harmonischen Friedhofbild beitragen.

² Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Hingegen ist es möglich zu einem stehenden Grabmal zusätzlich eine Grabmal-Platte zu legen.

³ Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung beim Gemeinderatsressort einzuholen.

Aufstellen der
Grabmäler

Art. 16¹ Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und dem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden sein.

² Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor

- die Bewilligung des Gemeinderatsressort vorliegt
- bei Erdbestattung die Frist von 12 Monaten seit der Bestattung abgelaufen ist
- bei Urnengräbern die Bewilligung vorliegt und
- es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

³ Die Grabmäler sind nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner zu setzen.

⁴ Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist die Grabbepflanzung wieder in Ordnung zu bringen.

Dimensionen

Art. 17¹ Die maximal zulässigen Masse für Grabmäler betragen in cm:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Reihengrab Erwachsene	100	60
Reihengrab Kinder*	90	50
Urnengrab	90	50

*bis Vollendung 14. Altersjahr

Die max. Höhe gilt ab Wegplatten. Die Dicke hat mind. 12 cm, max. 20 cm zu betragen.

² Grabmal-Platten dürfen nicht mehr als die Hälfte des Grabes bedecken.

Gesuch

Art. 18¹ Gesuche für das Aufstellen eines Grabmales sind dem Gemeinderatsressort unterzeichnet im Doppel einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten.

² Dem Gemeinderatsressort sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und Modelle für figürliche Arbeiten einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen.

Beschriftung
Gemeinschaftsgrab

Art. 19¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze oder Grabmäler aufgestellt.

² Am Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch einheitliche Inschriften angebracht. Die Inschrift bleibt für mindestens 25 Jahre bestehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

V. Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

Grabunterhalt

Art. 20 Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen.

Private Bepflanzung Grabschmuck

Art. 21¹ Die Bepflanzung innerhalb der Umfriedung ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen. Gestattet sind Saison- und Daueranpflanzungen, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichem Materialien. Bäume und Sträucher dürfen nicht höher als das Grabmal sein.

² Nachbargräber, Durchgangswege und gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

³ Unkraut, Kehricht, Abfälle, dürre Kränze usw. sind durch die Angehörigen zu entfernen und in den auf dem Friedhof bereitstehenden Container zu entsorgen.

⁴ Der Friedhofgärtner meldet dem Gemeinderat schlecht oder nicht mehr gepflegte Gräber. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird den Angehörigen mitgeteilt, dass auf ihre Kosten eine Dauerbepflanzung angeordnet wird.

⁵ Wenn keine Angehörigen oder mit der Grabpflege Beauftragte ausfindig gemacht werden können, wird vom Friedhofgärtner eine Dauerbepflanzung erstellt. Die Kosten für die Bepflanzung und Unterhalt während der Ruhezeit richten sich nach dem Sozialhilfegesetz vom 11.06.2001.

Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder

Art. 22¹ Angehörige von Verstorbene können gegen Bezahlung einer Pauschalsumme den Grabunterhalt für Reihen- oder Urnengräber während der ganzen Dauer ihres Bestehens der Gemeinde Kirchdorf übertragen.

² Die Gemeinde Kirchdorf ist für eine angemessene Bepflanzung und für den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Arbeit wird durch die von der Gemeinde beauftragte Person oder Firma ausgeführt.

³ Die Gemeinde Kirchdorf schliesst mit den Angehörigen einen Vertrag für den Grabunterhalt während der ordentlichen Ruhedauer ab. Die Angehörigen können folgende Bepflanzungsvarianten wählen:

- Reihengrab; für mind. 25 Jahre, mit 2 Bepflanzungen pro Jahr inkl. Winterdekoration (Grabgesteck) und Unterhalt
- Urnengrab; für mind. 25 Jahre, mit 2 Bepflanzungen pro Jahr inkl. Winterdekoration (Grabgesteck) und Unterhalt

⁴ Die Pauschalen für den Grabunterhalt mit Vertrag werden im Anhang I, Gebührentarif, zu dieser Verordnung geregelt.

Gemeinschaftsgrab

Art. 23 Die Friedhofgärtner ist für die gesamte Bepflanzung und Ordnung des Gemeinschaftsgrabes zuständig.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 Diese Verordnung inkl. Gebührentarif (Anhang I) tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Kirchdorf am 27. März 2014.

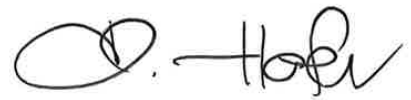
Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident:



Paul Messerli

Die Sekretärin:



Manuela Hofer

Anhang I: Gebührentarif

Einkaufsgebühren

Für die Bestattung Auswärtiger laut Art. 7, d), Friedhofreglement, beträgt die Einkaufsgebühr:

Reihengrab Erwachsene	Fr.	2'000.—
Reihengrab Kinder*	Fr.	1'500.—
Urnengrab	Fr.	1'500.—
Urnen auf bestehendes Grab	Fr.	500.—
Beisetzung in Gemeinschaftsgrab *bis Vollendung 14. Altersjahr	Fr.	500.—

Aufbahrungsgebühren (werden nur fällig ohne Bestattung auf dem Friedhof Kirchdorf)

Aufbahrung	Fr.	200.—
------------	-----	-------

Pauschalgebühr Grabunterhalt (mit Vertrag und Depotgelder)

Reihengrab; mit 2 Bepflanzungen pro Jahr inkl. Winterdekoration (Grabgesteck) und Unterhalt

Fr. 7'500.—

Urnengrab; mit 2 Bepflanzungen pro Jahr inkl. Winterdekoration (Grabgesteck) und Unterhalt

Fr. 6'000.—